



Amtsgericht Lichtenberg

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 495a ZPO

Geschäftsnummer: 7 C.203/16

verkündet am : 28.06.2017

In dem Rechtsstreit

der Marktplatz-Deutschland.de AG,
vertreten d.d. Vorstand Oliver Calov,
Gewerbestraße 12, 71144 Steinenbronn,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 70563 Stuttgart,-

g e g e n

die [REDACTED] GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Dipl.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED], 10555 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Radziwill & Kollegen,
Konstanzer Straße 6, 10707 Berlin,-

hat das Amtsgericht Lichtenberg, Zivilprozessabteilung 7, in Berlin-Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 19.06.2017 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Dittrich

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313 a, 459 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Nach Hinweis des Gerichts wegen des Gerichtsstandes haben sich die Parteien rügelos eingelassen und damit gemäß § 39 ZPO die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Lichtenberg begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten kein Anspruch aus dem Vertrag über deren Nutzung der Internetplattform unter der Anschrift: "www.marktplatz-lichtenberg.de" zu.

Es fehlt die wirksame Vergütungsvereinbarung der Parteien für die von der Klägerin in Rechnung gestellten Beträge von 12,00 € monatlich für weitere Suchbegriffe wie Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Beklagte hat im Angebot der Klägerin per Fax (Anlage K 1; Bl. 23 d.A.) die genannten Suchbegriffe ,unter folgender Überschrift aus dem Fax: „Folgende Daten werden kostenlos im Marktplatz -Grundeintrag veröffentlicht: ...,1 Suchbegriff kostenfrei siehe Vorschlag, weitere Suchbegriffe je 6 € mtl. je Eintrag vgl. AGB unter Pkt. 5“ eingetragen, die darunter liegenden zu bezahlenden Angebote der Klägerin nicht angenommen.

Es ist demnach nach Auslegung der Willenserklärung gemäß §§ 133, 157 BGB davon auszugehen, dass der von der Beklagten auf Vertragsabschluss gerichtete Wille sich auf das kostenlose Angebot der Klägerin bezog. Sie konnte nach objektiver Betrachtungsweise nicht davon ausgehen, dass sie mit ihrem Zusatz: „ Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.“ kostenpflichtig bestimmte Suchbegriffe der Klägerin in Auftrag geben wollte.

Die Mehrdeutigkeit und Unklarheit der durch die allgemeinen Geschäftsbedingung der Klägerin entstandenen Regelung hinsichtlich einer Vergütung für das Einstellen von den Suchbegriffe zwischen kostenloser Veröffentlichung, ein Suchbegriff kostenfrei und weitere für je 6 € geht zu Lasten der Klägerin mit der Folge, dass eine damit angebundene Vergütungsvereinbarung nicht Vertragsbestandteil wurde gemäß § 305 c BGB.

Die Klage ist abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu-legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dittrich